

# Referentenentwurf

## des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung

### Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Standards für den Onlinezugang zu Verwaltungsleistungen

#### A. Problem und Ziel

Bund und Länder sind gemäß § 1a Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 des [Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 \(BGBl. I S. 3122, 3138\)](#), das zuletzt durch [...] geändert worden ist (OZG), dazu verpflichtet, ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über miteinander verbundene Verwaltungsportale anzubieten und Nutzern einen medienbruch- und barrierefreien Zugang zu diesen Verwaltungsleistungen zu gewähren.

Der Zugang von Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen zu den Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern erfordert das Zusammenwirken einer Vielzahl von verschiedenen IT-Komponenten. Verbindliche gemeinsame Standards zur Gewährleistung der Interoperabilität der verschiedenen IT-Komponenten existieren bisher nicht.

Der Gesetzgeber hat das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung durch § 6 Absatz 1 OZG in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165), das zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, und dem Organisationserlass vom 6. Mai 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 131), verpflichtet, bis zum Ablauf des Jahres 2026 die erforderlichen Architekturvorgaben, Qualitätsanforderungen und Interoperabilitätsstandards für die informationstechnischen Systeme, die für den übergreifenden informationstechnischen Zugang zu den Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern genutzt werden, festzulegen. Dieser Pflicht ist das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung mit der Verordnung über Standards für den Onlinezugang zu Verwaltungsleistungen bereits zu Architekturvorgaben und Qualitätsanforderungen nachgekommen.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt insbesondere zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele 9.1.a, 11 und 13.1.a der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei.

#### B. Lösung

Mit der vorliegenden Änderungsverordnung werden Interoperabilitätsstandards für die informationstechnischen Systeme, die für den übergreifenden informationstechnischen Zugang zu den Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern genutzt werden, festgelegt.

Die Standardverordnung schafft verbindliche Vorgaben zur Vereinheitlichung des Zugangs zu Verwaltungsleistungen in Bund und Ländern. Die zeitnahe Festlegung von Standards über interföderale Vereinbarungen hinaus durch ein materielles Gesetz entspricht der Bedeutung von Standardisierung für das Angebot von elektronischen Verwaltungsleistungen. Einheitliche Standards treiben die Harmonisierung und Konvergenz der IT-Architektur von Bund und Ländern voran, steigern die Effizienz und Vertrauenswürdigkeit informationstechnischer Systeme und stärken damit die digitale Souveränität Deutschlands.

## **C. Alternativen**

Keine. Das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung ist gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 3 OZG zur Festlegung von Interoperabilitätsstandards bis zum Ablauf des Jahres 2026 verpflichtet.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte, die unmittelbar auf den beabsichtigten Rechtsetzungsakt zurückzuführen sind, sind nicht zu erwarten.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Keiner.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung, da die Interoperabilitätsstandards bereits durch den IT-Planungsrat mit dem Beschluss B-2026/03-IT vom 18. März 2026 verbindlich für Lösungen des Deutschland-Stacks beschlossen wurden und die Länder sich mit dem IT-Planungsratsbeschluss B-2026/18-IT zur Nutzung, Anbindung und Flächendeckung der Basiskomponenten des Deutschland-Stacks verpflichtet haben.

Die zu erwartenden Einsparungen durch einheitliche Standards werden hier nicht betrachtet.

## **F. Weitere Kosten**

Keine. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

# **Referentenentwurf des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung**

## **Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Standards für den Onlinezugang zu Verwaltungsleistungen**

Vom [...]

Das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung verordnet aufgrund des § 6 Absatz 1 Nummer 3 des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), das zuletzt [...] geändert worden ist in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165), das zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, und dem Organisationserlass vom 6. Mai 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 131), im Einvernehmen mit dem IT-Planungsrat:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Verordnung über Standards für den Onlinezugang zu Verwaltungsleistungen**

Die Verordnung über Standards für den Onlinezugang zu Verwaltungsleistungen vom 22. September 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 221) wird wie folgt geändert:

Nach § 2 wird der folgende neue § 2a eingefügt:

#### **„§ 2a**

##### **Interoperabilitätsstandards für informationstechnische Systeme**

(1) Informationstechnische Systeme, die für den übergreifenden informationstechnischen Zugang zu den Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern genutzt und neu entwickelt werden, sind nach den Vorgaben zur Interoperabilität auszugestalten, die in der nach Absatz 2 jeweils bekanntgemachten Fassung vom IT-Planungsrat als Standards beschlossen wurden. Satz 1 gilt entsprechend für solche Systeme, die einer grundlegenden Überarbeitung unterzogen werden.

(2) Die am 18. März 2026 vom IT-Planungsrat beschlossenen Standards werden vom Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung im Bundesanzeiger bekanntgemacht. Entsprechendes gilt für geänderte Fassungen. In der Bekanntmachung ist das Datum des jeweiligen Beschlusses des IT-Planungsrats anzugeben und im Einvernehmen mit dem IT-Planungsrat festzulegen, ab welchem Zeitpunkt die jeweilige Fassung der Standards gilt.“

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

# Begründung

## A. Allgemeiner Teil

### I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Verordnung zielt darauf ab, einheitliche Interoperabilitätsstandards für den Onlinezugang zu den Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern, einschließlich der Kommunen, sicherzustellen.

Inhalt der Verordnung sind verpflichtende Interoperabilitätsvorgaben in Form von Interoperabilitätsstandards zur Anbindung von Onlineverfahren und Fachverfahren sowie die für die Anbindung von Basisdiensten erforderlichen Schnittstellen für die informationstechnischen Systeme, die für den übergreifenden informationstechnischen Zugang zu den Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern genutzt werden.

Der Anwendungsbereich dieser Verordnung ist durch die Verordnungsermächtigung in § 6 Absatz 1 Nummer 3 OZG festgelegt. Die mit dieser Verordnung festgelegten Vorgaben und Anforderungen gelten für den Zugang zu allen Verwaltungsleistungen der in § 1 OZG genannten öffentlichen Stellen, soweit diese Verwaltungsleistungen gemäß § 1a Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 OZG über Verwaltungsportale anzubieten sind. Die Vorgaben und Anforderungen gelten dabei für alle informationstechnischen Systeme, die für den übergreifenden informationstechnischen Zugang zu diesen Verwaltungsleistungen genutzt werden. Das umfasst insbesondere dafür genutzte IT-Komponenten im Sinne von § 2 Absatz 6 OZG wie Online- und Basisdienste.

Der übergreifende informationstechnische Zugang von Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen zu den Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern erfordert das Zusammenwirken einer Vielzahl von verschiedenen IT-Komponenten. Ziel der Verordnung ist die Schaffung verbindlicher Maßgaben, die ein funktionales sowie qualitativ einheitliches Zusammenwirken dieser IT-Komponenten sicherstellen und den Herstellern und Betreibern Rechts- und Planungssicherheit für die Entwicklung künftiger IT-Komponenten vermitteln.

Der Gesetzgeber hat das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung mit § 6 Absatz 1 Nummer 3 OZG in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165), das zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, und dem Organisationserlass vom 6. Mai 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 131), verpflichtet, bis zum Ablauf des Jahres 2026 die erforderlichen Interoperabilitätsstandards für die informationstechnischen Systeme festzulegen, die für den übergreifenden informationstechnischen Zugang zu den Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern genutzt werden.

### II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Verordnung verpflichtet die in § 1 OZG genannten öffentlichen Stellen dazu, die informationstechnischen Systeme, die sie zum elektronischen Angebot von Verwaltungsleistungen nutzen, unter Nutzung der vom IT-Planungsrat beschlossenen Interoperabilitätsstandards auszugestalten.

### **III. Exekutiver Fußabdruck**

Es haben keine Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter sowie beauftragte Dritte zum Inhalt des Verordnungsentwurfs beigetragen.

### **IV. Alternativen**

Keine. Das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung ist gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 3 OZG in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165), das zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, und dem Organisationserlass vom 6. Mai 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 131), zur Festlegung von Interoperabilitätsstandards bis zum Ablauf des Jahres 2026 verpflichtet.

### **V. Regelungskompetenz**

Die Verordnungskompetenz ergibt sich aus § 6 Absatz 1 Nummer 3 OZG.

### **VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

### **VII. Regelungsfolgen**

#### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Durch die einheitlichen Vorgaben für informationstechnische Systeme wird Rechts- und Planungssicherheit mit Blick auf Interoperabilitätsanforderungen hergestellt.

Mittelbar sollen dadurch die Leistungen der Verwaltung den Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen in größerer Zahl flächendeckend, interoperabel und in einheitlicher hoher Qualität zur Verfügung stehen.

#### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Es ergeben sich Auswirkungen auf die Zielsetzungen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Verordnung trägt zu einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei.

Berührt wird vom Regelungsvorhaben der in der Nachhaltigkeitsstrategie festgelegte Indikatorbereich 9.1.a „Innovation – Zukunft mit neuen Lösungen nachhaltig gestalten“. Die Schaffung einer digitalen und damit zukunftsfesten sowie ressourcenschonenden Verwaltung macht das koordinierte Zusammenwirken einer Vielzahl von verschiedenen staatlichen Akteuren auf bundes-, landes- und auf kommunaler Ebene erforderlich. Die vorliegende Verordnung fördert den Ausbau einer verlässlichen digitalen Infrastruktur für die Verwaltung im Bereich des Melderechts. Dadurch wird auch die Resilienz der öffentlichen Verwaltung gegenüber äußeren Ereignissen gestärkt.

Eine solche digitale Infrastruktur der öffentlichen Verwaltung wirkt sich darüber hinaus positiv auf den Indikatorbereich 11 „Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig gestalten“ aus. So zählt die flächendeckende Nutzung des eWA-Online-

dienstes auf die Aufrechterhaltung wesentlicher Leistungen im Krisenfall ein, indem die Abhängigkeit von Gebäuden und Verkehrswegen gesenkt wird. Zudem baut der niedrigschwellige Zugang zu Verwaltungsleistungen Hindernisse bei der Teilhabe am öffentlichen Leben ab und trägt so zur inklusiven Gestaltung von Städten und Siedlungen bei.

Berührt ist auch der Indikatorbereich 13.1.a „Klimaschutz – Treibhausgase reduzieren“. Durch das flächendeckende Angebot des eWA-Onlinedienstes sind Einsparungen von Treibhausgasen zu erwarten. Werden vermehrt Leistungen des Staates durch die Bürgerinnen und Bürger digital wahrgenommen, ergeben sich dadurch positive Effekte für das Ziel der Klimaneutralität.

### 3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte, die unmittelbar auf den beabsichtigten Rechtsetzungsakt zurückzuführen sind, sind nicht zu erwarten.

### 4. Erfüllungsaufwand

#### 4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger verändert sich der Erfüllungsaufwand nicht.

#### 4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft verändert sich der Erfüllungsaufwand nicht.

#### 4.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

| lfd. Nr.             | Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe | Bund/ Land | Jährliche Fallzahl und Einheit | Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro) | Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung) | Einmalige Fallzahl und Einheit | Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro) | Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung) |
|----------------------|--------------------------------------------------------------|------------|--------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|
|                      |                                                              |            |                                |                                                                                                      |                                                                             |                                |                                                                                                      |                                                                             |
|                      |                                                              |            |                                |                                                                                                      |                                                                             |                                |                                                                                                      |                                                                             |
|                      |                                                              |            |                                |                                                                                                      |                                                                             |                                |                                                                                                      |                                                                             |
|                      |                                                              |            |                                |                                                                                                      |                                                                             |                                |                                                                                                      |                                                                             |
| Summe (in Tsd. Euro) |                                                              |            |                                |                                                                                                      |                                                                             | 0€                             |                                                                                                      |                                                                             |
| davon Bund           |                                                              |            |                                |                                                                                                      |                                                                             | 0€                             |                                                                                                      |                                                                             |
| davon Land (in-      |                                                              |            |                                |                                                                                                      |                                                                             | 0€                             |                                                                                                      |                                                                             |

| lfd. Nr.          | Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe | Bund/ Land | Jährliche Fallzahl und Einheit | Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro) | Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung) | Einmalige Fallzahl und Einheit | Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro) | Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung) |
|-------------------|--------------------------------------------------------------|------------|--------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|
| klusive Kommunen) |                                                              |            |                                |                                                                                                      |                                                                             |                                |                                                                                                      |                                                                             |

[...]

## 5. Weitere Kosten

Keine. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## 6. Weitere Regelungsfolgen

Einheitliche Interoperabilitätsstandards schaffen Planungssicherheit für Entwickler und Betreiber von IT-Komponenten und zielen damit auf eine beschleunigte Verbreitung des Angebots elektronischer Verwaltungsleistungen. Mittelbar verbessert sich so der Zugang zu Verwaltungsleistungen für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen in allen Regionen. Die Verordnung trägt so zu gleichwertigen Lebensverhältnissen und zur Steigerung des Vertrauens der Bürgerinnen und Bürger in Staat und Demokratie bei.

## VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen.

Eine Evaluierung der Rechtsverordnung ist nicht angezeigt, weil diese lediglich das OZG konkretisiert. Die Regelungen des OZG werden gemäß § 11 Satz Nummer 1 OZG evaluiert. In diesem Rahmen ist eine Erhebung der sich aus der Rechtsverordnung ergebenden Erfüllungsaufwände vorgesehen (§ 11 Satz 1 Nummer 2 OZG).

## B. Besonderer Teil

### Zu Artikel 1 (Änderung der Verordnung über Standards für den Onlinezugang zu Verwaltungsleistungen)

Der vorliegende Referentenentwurf des § 2a „Interoperabilitätsstandards für informationstechnische Systeme“ dient der Umsetzung von § 6 Absatz 1 Nummer 3 des Onlinezugangsgesetzes (OZG) und verfolgt das Ziel, die Standards zu digitaler Interoperabilität zwischen Bund und Ländern rechtssicher, transparent und technisch einheitlich zu gestalten.

## **Zu Absatz 1**

Absatz 1 verpflichtet dazu, die vom IT-Planungsrat mit Beschluss B-2026/03-IT vom 18. März 2026 beschlossenen Interoperabilitätsstandards des Deutschland-Stacks einzuhalten. Von der Vorgabe sind die Bestandteile des Beschlusses, die die Interoperabilität nicht betreffen, nicht erfasst. Das umfasst insbesondere den Abschnitt IT-Sicherheit. Künftige Beschlüsse werden die Vorgaben zur Interoperabilität ausdrücklich ausweisen. Die Maßnahmen sind entsprechend dem Anwendungsbereich der vorliegenden OZSV bei allen informationstechnischen Systemen zu treffen, die für den übergreifenden informationstechnischen Zugang zu denjenigen Verwaltungsleistungen genutzt werden soweit sie neu entwickelt werden oder einer grundlegenden Überarbeitung unterzogen werden, die von den in § 1 OZG genannten öffentlichen Stellen gemäß § 1a Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 OZG über Verwaltungsportale anzubieten sind. Das umfasst insbesondere dafür genutzte IT-Komponenten im Sinne von § 2 Absatz 6 OZG wie Online- und Basisdienste.

Die Norm spezifiziert die verbindlichen Interoperabilitätsstandards durch das Datum ihres Beschlusses durch den IT-Planungsrat und verweist auf deren jeweils geltende Fassung. Der dynamische Verweis erlaubt es, technischen Entwicklungen und geänderten fachlichen Bedarfen allein durch eine Änderung der Standards selbst Rechnung zu tragen. Änderungen der Standards werden vom IT-Planungsrat beschlossen. Die erforderliche Rechtssicherheit für die Normadressaten wird durch die Bekanntmachung der geltenden Fassung der Standards entsprechend Absatz 2 sichergestellt.

## **Zu Absatz 2**

Absatz 2 regelt die Form, in der die Standards veröffentlicht werden müssen, um verbindlich zu werden. Die Veröffentlichung erfolgt durch das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung im Bundesanzeiger. Das Datum des jeweiligen Beschlusses des IT-Planungsrats ist anzugeben. Im Einvernehmen mit dem IT-Planungsrat ist vor der Veröffentlichung im Bundesanzeiger jeweils der Zeitpunkt festzulegen, zu dem die Standards als verbindlich in Kraft treten, um die kontinuierliche Aktualisierung bei geänderten Fassungen sicherzustellen und allen Nutzenden und Entwickelnden jederzeit die aktuelle Rechtslage zugänglich zu machen.

Die Bekanntmachung enthält den Wortlaut der vom IT-Planungsrat beschlossenen Standards bzw. ihrer Änderung, das Datum des (Änderungs-)Beschlusses sowie den Zeitpunkt, ab dem die Fassung der Interoperabilitätsvorgaben gelten. Durch die Bekanntmachung im Bundesanzeiger werden die Vorgaben über die Veröffentlichung im Internet hinaus für die Normadressaten rechtssicher nachvollziehbar. Ebenso erhält dadurch die Öffentlichkeit Zugang zu den Vorgaben.

## **Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Artikel 2 bestimmt, dass die Verordnung am Tag nach Ihrer Verkündung in Kraft tritt. Die Vorgaben sind im Wesentlichen bereits durch Beschluss B-2026/03-IT des IT-Planungsrats vom 18. März 2026 verbindlich geworden.